

Begründung (Teil B)

**Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Rhede G33"
mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Rhede
-Vorentwurf-**

erstellt im Auftrag von
postweltlers | Architekten & Stadtplaner, Dortmund



büro für landschaftsplanung

Steppan / Quante PartGmbH

Hohe Straße 5

44139 Dortmund

Tel.: 0231 / 52 90 21

FAX: 0231 / 55 61 56

E-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, April 2024

INHALT

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
1.2	Lage, Abgrenzung und Nutzungsstruktur	5
1.3	Planerische Vorgaben	8
1.3.1	Landes- und Regionalplanung	8
1.3.2	Bauleitplanung	9
1.3.3	Landschaftsplanung	10
1.3.4	Sonstige Schutzgebiete	11
1.4	Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes	12
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1	Bestandsaufnahme mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
2.1.1	Schutzgut Mensch	14
2.1.2	Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz	16
2.1.3	Schutzgut Boden / Altlasten und Fläche	19
2.1.4	Schutzgut Wasser	21
2.1.5	Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung	22
2.1.6	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	23
2.1.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
2.1.8	Kumulierung mit benachbarten Gebieten	24
2.1.9	Wechselwirkungen	24
2.2	Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	25
2.3	Planungsalternativen / Angabe von Gründen für die getroffene Wahl	25
3.	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWOHL IN DER BAUPHASE ALS AUCH IN DER BETRIEBSPHASE	26
3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	26
3.2	Grünordnerische Maßnahmen	27
3.3	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	28
4.	ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, FEHLENDE KENN- NISSE	29
5.	MONITORING	30
6.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31
7.	QUELLENANGABE	32

Abbildungen

Abb. 1: Lage im Raum	5
Abb. 2: Geltungsbereich des B-Planes bzw. Änderungsbereich F-Plan	6
Abb. 3: Luftbildkarte des Plangebiets	7
Abb. 4: Auszug aus dem gültigen Regionalplan mit Plangebiet (rot)	8
Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rhede	9
Abb. 6: Flächennutzungsplan, geplante 69. Änderung "Rhede G33"	9
Abb. 7: Auszug aus dem Landschaftsplan "Rhede Süd" - Festsetzungskarte 1 mit Plangebiet (orange)	10
Abb. 8: Städtebauliches Konzept (© kPlan AG)	12
Abb. 9: Lärm-Immissionen des Straßenverkehrs 24 h	14
Abb. 10: Baumbestand im Umfeld des Plangebiets	16
Abb. 11: Biotopverbundflächen, Biotopkatasterflächen und geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets	17
Abb. 12: Bodenkarte BK 50 mit Plangebiet (rot)	19
Abb. 13: Klimatopkarte	22

Tabellen

Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter	2
Tab. 2: Flächenbilanz des Bebauungsplan-Entwurfs	13

Anhang

Pflanzenvorschlagsliste Stadt Rhede

1. EINLEITUNG

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Stadt Rhede (Kreis Borken) beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede G33" und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie ergänzender gewerblicher Flächen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtbezirk Rhede-Süd zu schaffen.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt für das Plangebiet "Fläche für die Landwirtschaft" dar und soll im Parallelverfahren geändert werden (69. Änderung). Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanänderung identisch sind, wird ein gemeinsamer Umweltbericht für die F-Plan Änderung und den B-Plan aufgestellt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, müssen bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Zu den Umweltbelangen zählen laut § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Das Büro Grünplan aus Dortmund ist mit der Prüfung der Umweltbelange beauftragt worden. Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch das Vorhaben ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst. Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung.

Innerhalb des BauGB, der Fachgesetze und Richtlinien sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. Die für das jeweilige Schutzgut relevanten Ziele und Grundsätze sind in der Tab. 1 auf der folgenden Seite zusammengestellt.

Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).
	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	<p>Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung der biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Tierarten.</p>
Fläche	Baugesetzbuch	<p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p>
	Bundesnaturschutzgesetz	<p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden. (§ 1 (5))</p>
	Raumordnungsgesetz	<p>Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört insbesondere, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (§ 2 (2) Nr. 2)</p>

Forts. Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Boden	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Zudem soll eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Bundesnaturschutzgesetz	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (§ 1 (3) Nr. 2)
Wasser	Bundesnaturschutzgesetz	Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. (§ 1 (3) Nr. 3)
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit
	Wasserhaushaltsgesetz	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55)
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.
Klima	Baugesetzbuch	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Forts. Tab. 1: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Klima	Bundesnatur-schutzgesetz	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 (3) Nr. 4)
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
Landschaft	Bundesnatur-schutzgesetz / Landesnatur-schutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind
	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Bundesimmissi-onsschutzge-setz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	Bundesnatur-schutzgesetz	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (§ 1 (4) Nr. 1)
Kulturgüter und Sachgüter	Raumord-nungsgesetz	Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört insbesondere, dass historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern (...) zu erhalten sind. (§ 2 (2) Nr. 5)

1.2 Lage, Abgrenzung und Nutzungsstruktur

Der ca. einen Hektar große Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Rhede G33" bzw. Änderungsbereich der 69. Flächennutzungsplanänderung (= Plangebiet) befindet sich in Rhede im Stadtbezirk Rhede-Süd. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand eines großflächigen Gewerbegebiets nördlich der B 67 rund 1,5 km südlich der Innenstadt (siehe Abb. 1).

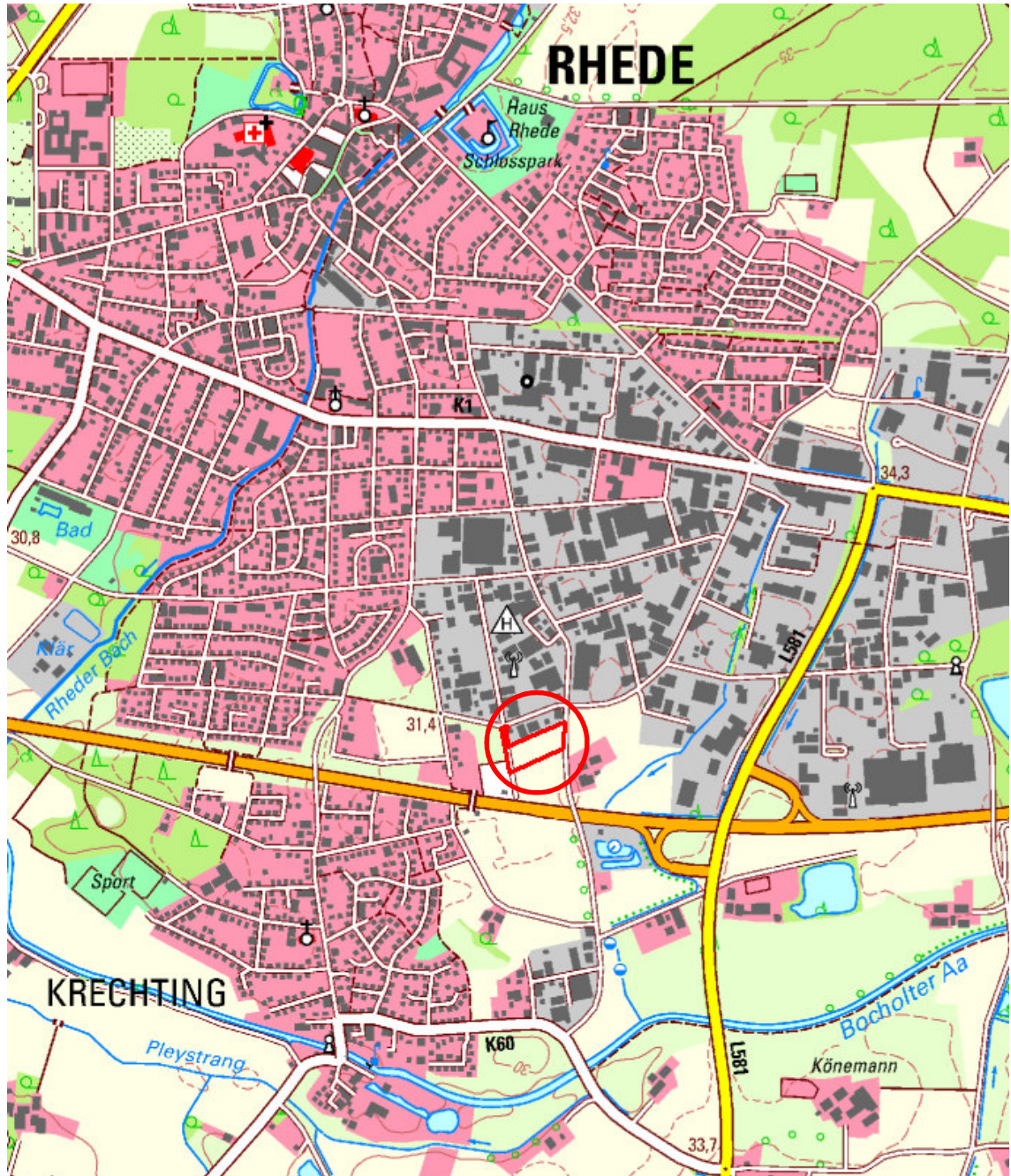


Abb. 1: Lage im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK 25 Farbe - Land NRW (2024); Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet umfasst Flächen des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) zwischen dem östlich angrenzenden "Krommerter Weg", der westlich angrenzenden Straße "Voßkamp", der nördlich angrenzenden Bebauung südlich der Straße "Altrheder Kamp" und der sich südlich anschließenden landwirtschaftlichen Fläche.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 74 (9.214 m²) und Teilflächen der Flurstücke 57 (Straße "Voskamp"), 53, 56 und 181 der Flur 114 in der Gemarkung Rhede, und wird wie folgt begrenzt (siehe Abb. 2):

- im Norden durch das bestehende Gewerbegebiet mit einzelnen Wohngebäuden (Flurstücke 209, 210, 72, 216 und 217),
- im Osten durch ein Flurstück westlich des Krommerter Wegs (Flurstück 77),
- im Süden durch weitere Ackerflächen (Flurstück 75) und
- im Westen durch weitere Landwirtschaftsflächen westlich der Straße Voßkamp (Flurstücke 53, 56, 181).

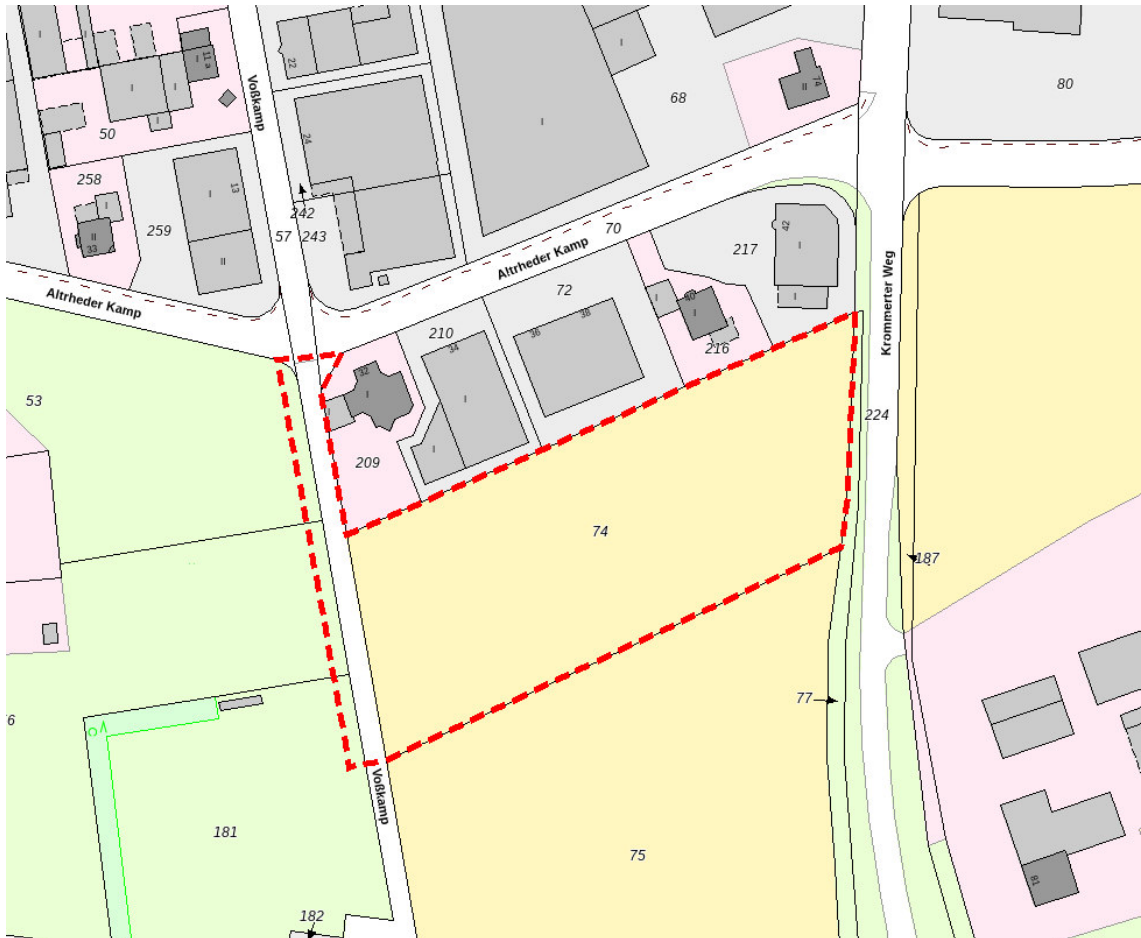


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Planes bzw. Änderungsbereich F-Plan

Kartengrundlage: WMS NW ALKIS Farbe - Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Das Plangebiet weist ein Gefälle von Osten nach Westen auf. Die Topographie bewegt sich dementsprechend zwischen einer Höhe von ca. 31,8 m ü. NHN im westlichen Plangebiet und einer Höhe von 32,4 m ü. NHN im östlichen Plangebiet.

Nutzungsstruktur im Plangebiet und Umfeld

Das Plangebiet stellt im derzeitigen Zustand - mit Ausnahme der Straße "Voskamp" - eine unbebaute, unversiegelte und landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Die ca. 150 x 61,5 m große Vorhabenfläche (Flurstück 74) wird als Ackerfläche intensiv genutzt und weist schmale Säume aus

Grasfluren auf. Am östlichen Rand der Fläche befindet sich auf dem zur Straße gehörenden Flurstück 77 eine Baumreihe aus Stiel-Eichen mit starkem Baumholz. Zudem kommen der Baumreihe westlich vorgelagert zwei Pappeln vor.

Westlich der Straße "Voßkamp" liegen Wiesenflächen, die als Festwiese und Parkplatz u. a. für das Schützenfest genutzt werden. An der Wagenfeldstraße, ca. 120 m westlich des Plangebiets, befinden sich mehrere Wohngebäude (siehe Abb. 3).

Südlich des Plangebiets setzt sich die ackerbauliche Nutzung weiter fort.

Das sich nördlich anschließende, weitläufige Gewerbegebiet ist durch ein- bis zweigeschossige, freistehende Hallenbauten geprägt. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ein Unternehmen für Fahrzeugtechnik und ein Betrieb für Wohnwagenhandel jeweils mit vorwiegend versiegeltem Umfeld sowie zwei Wohngebäude mit Ziergärten (siehe Abb. 3).

Östlich der Straße "Krommerter Weg" kommen weitere Ackerflächen sowie das Gehöft Lehm-brock mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen sowie umgebenden Baumbestand vor.



Abb. 3: Luftbildkarte des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW DOP Farbe - Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit weiteren Daten

Im Osten, Süden und Westen grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Freiflächen.

Im weiteren Umfeld (siehe Abb. 1) befinden sich westlich und südlich des Plangebiets Wohngebiete der Stadtteile Rhede Süd und Krechting. Diese sind durch eine lockere Bebauung mit überwiegend freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern mit höchstens zweieinhalb Geschossen gekennzeichnet. Südlich davon verläuft die Bocholter Aa in Ost-West Richtung.

1.3 Planerische Vorgaben

1.3.1 Landes- und Regionalplanung

Im "Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz" vom 19. August 2021 werden Ziele der Raumordnung zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung getroffen. "Bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit." (Ziel I.1.1) Diese Aspekte werden im Kap. 2.2.4 Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Der Landesentwicklungsplan LEP NRW, der am 5. August 2019 in Kraft getreten ist, stellt das Plangebiet als Siedlungsraum dar. Nach dem LEP NRW ist Rhede ein Grundzentrum.

Gemäß der landesplanerischen Anfrage vom 11.05.2023 bestehen aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster (Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster) - Teilabschnitt Münsterland stellt das Plangebiet und die angrenzenden Flächen als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dar.

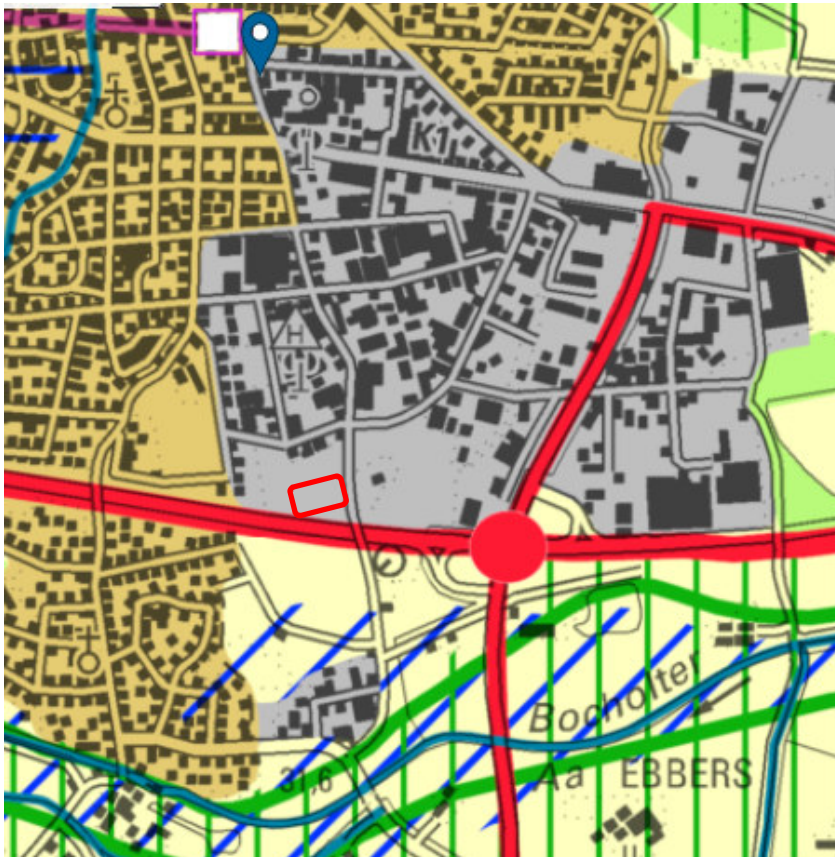


Abb. 4: Auszug aus dem gültigen Regionalplan mit Plangebiet (rot)

(Bezirksregierung Münster, Interaktiver Regionalplan, Abfrage am 15.02.2024)

Im Regionalplan-Entwurf (Änderungskarte, Stand: Dez. 2022, Download am 15.02.2024) ist das Plangebiet als "Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)" erfasst.

Die Festlegungen des Regionalplans stehen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rhede G33" bzw. der geplanten Änderung des F-Planes damit nicht entgegen.

1.3.2 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rhede stellt das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar (siehe Abb. 5).

Das Vorhaben lässt sich demnach gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Um eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den planungsrechtlichen Vorgaben auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu erzielen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des gesamten Plangebiets von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“, „Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr“ und Straßenverkehrsfläche erforderlich (siehe Abb. 6). Die 69. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans.

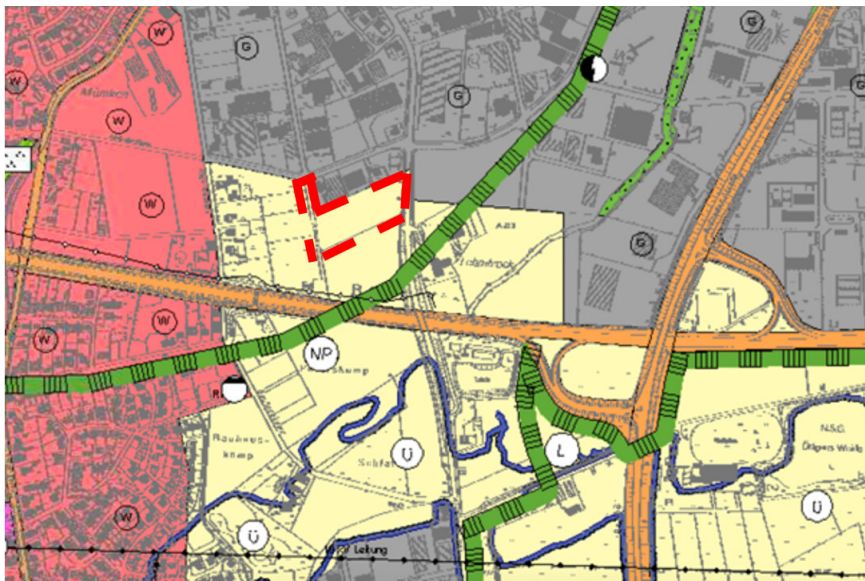


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rhede

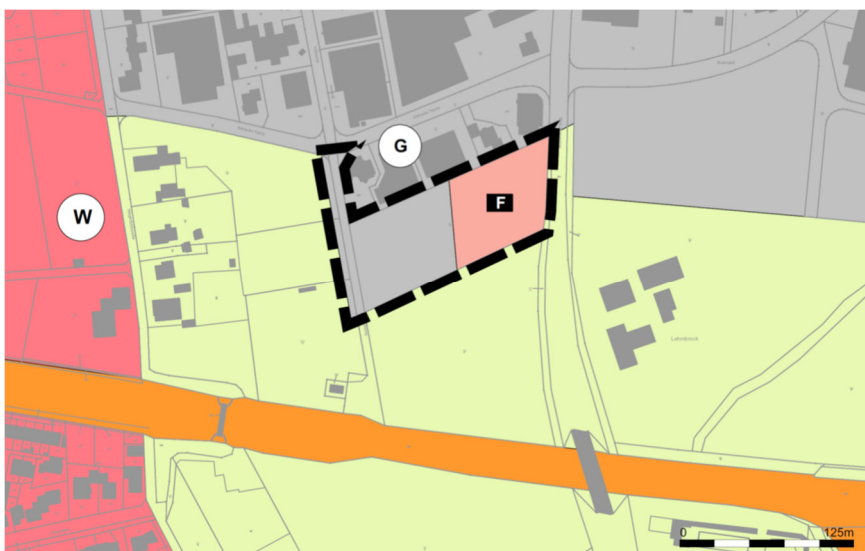


Abb. 6: Flächennutzungsplan, geplante 69. Änderung "Rhede G33"

Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.

Östlich des Plangebietes grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes G3 an, der die Flächen des "Krommerter Wegs" als Verkehrsflächen festsetzt. Im Norden grenzt der Bebauungsplan G17 an das Plangebiet an, der die Flächen als Gewerbegebiet festsetzt.

1.3.3 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhede-Süd (Kreis Borken). In der Entwicklungskarte sind das Plangebiet und der angrenzende Raum an der B 67 mit dem Entwicklungsziel 1.6 "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" ausgewiesen. "Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen, die zur Ortsrandeingrünung beitragen." (Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan)

In der Festsetzungskarte 1 (siehe Abb. 7) bestehen für diesen Raum keine Darstellungen, d. h. es ist kein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das "LSG Bocholter Aa" in ca. 0,5 km südöstlicher Entfernung (hellgrün in der Abb. 7).

In ca. 2 km östlicher Entfernung befindet sich darüber hinaus das in der Abb. 7 rot dargestellte Naturschutzgebiet "Versunkene Bokelt", ein ca. 25 ha großes Abtragungsgewässer an der Aa.

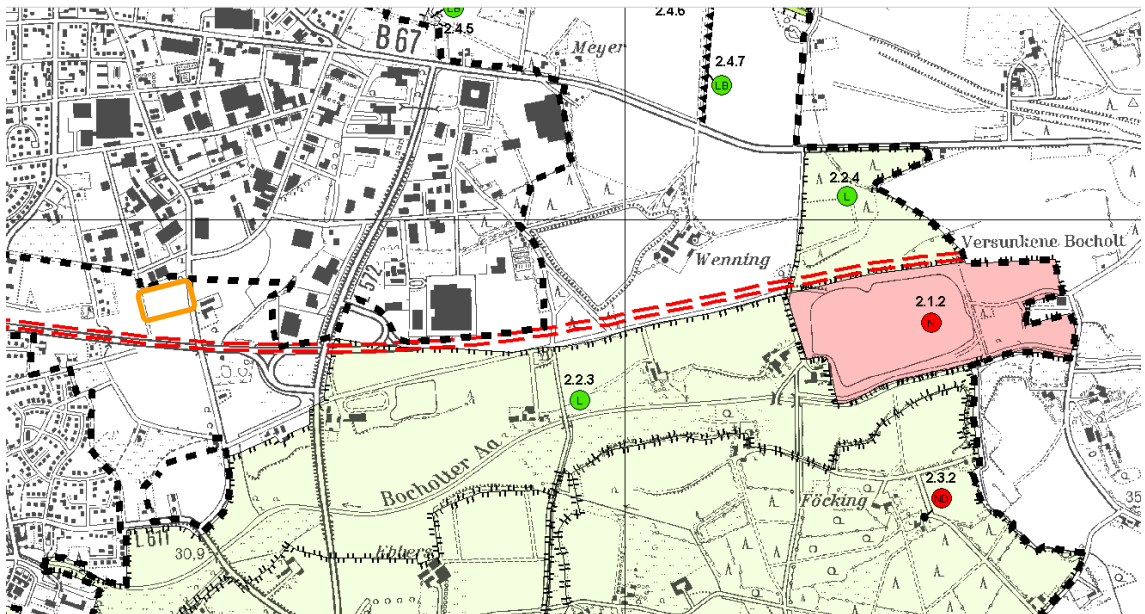


Abb. 7: Auszug aus dem Landschaftsplan "Rhede Süd" - Festsetzungskarte 1 mit Plangebiet (orange)

Fazit:

Der Landschaftsplan trifft keine Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet. Das Plangebiet liegt in einem überwiegend ackerbaulich geprägtem Agrarraum, der mit dem Entwicklungsziel 1.6 „Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild“ belegt ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Erhalt der im Osten angrenzenden landschaftsbildprägenden Baumreihe sowie die Entwicklung charakteristischer Ortsränder, was im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt werden kann.

1.3.4 Sonstige Schutzgebiete

Das gesamte Plangebiet und Umfeld liegt im Naturpark Hohe Mark, Teilbereich Westmünsterland. Der 1963 gegründete Naturpark Hohe Mark zählt mit 1978 Quadratkilometern Fläche zu den größten Naturparks Nordrhein-Westfalens und weist ein mehrere tausend Kilometer langes Rad- und Wanderwegenetz sowie ein ausgedehntes Reitwegeangebot auf. Aufgrund seiner Lage unmittelbar am Nordrand des Ruhrgebietes ist der Naturpark ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für diesen Ballungsraum.

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach BNatSchG sind im Vorhabenraum nicht vorhanden (LANUV, Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW; Abfrage am 27.03.2024).

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Wasserschutzzone eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 27.03.2024)

1.4 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Rhede G33" ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie ergänzender gewerblicher Flächen beabsichtigt. Hinsichtlich der Anforderungen an Unfallverhütung und Arbeitssicherung weisen die derzeitigen Standorte der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr Rhede große Mängel auf. Auch unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Hilfsfristen werden die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Rhede den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Auf Basis einer Bestandsanalyse des Architektur- und Ingenieurbüros kplan AG ist es daher vorgesehen, auf mindestens zwei ausreichend großen Grundstücken Ersatzneubauten zu errichten. Neben einem Standort im nördlichen Stadtgebiet soll das Plangebiet dieses Bebauungsplanes "Rhede G33" entwickelt werden. Somit sollen die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr für die nächsten Jahrzehnte geschaffen und die Zukunftsfähigkeit gesichert werden. Mit der ergänzenden Ausweisung von Gewerbeflächen soll ein Beitrag zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfes in Rhede geleistet werden. Es sollen für die gewerbliche Weiterentwicklung insbesondere der ortsansässigen Gewerbebetriebe die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Gewerbeflächen geschaffen werden.

Die städtebauliche Planung verfolgt das Ziel, im Plangebiet den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und ergänzender gewerblicher Nutzungen zu ermöglichen. Konkret soll das geplante Feuerwehrgerätehaus "Süd" auf der ca. 9.000 m² großen Fläche zwischen den Straßen "Voßkamp", "Altrheder Kamp" und "Krommerter Weg" angeordnet werden. Dieses Feuerwehrgerätehaus stellt einen von insgesamt zwei neuen Standorten der Freiwilligen Feuerwehr Rhede dar, wobei der ebenfalls geplante Standort "Rhede-Nord" den Hauptstandort darstellt. Die erforderliche Grundstücksfläche für den Neubau beträgt gemäß der Machbarkeitsstudie 5.800 m² benötigt, sodass für gewerbliche Nutzungen ca. 3.500 m² verbleiben. Das Feuerwehrgerätehaus soll dabei auf der östlichen Hälfte des Plangebietes angeordnet werden (siehe Abb. 8).

Neben dem Feuerwehrgerätehaus sollen im westlichen Teil des Plangebietes ergänzende gewerbliche Nutzungen realisiert werden. Im Anschluss an das nördlich angrenzende Gewerbegebiet wird so Platz für ein bis zwei weitere Gewerbebetriebe geschaffen.



Abb. 8: Städtebauliches Konzept (© kPlan AG)

Der Anschluss des Feuerwehrgerätehauses an die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt von Westen her über die Straße "Voßkamp". Hier ist in einer Stichstraße mit Begegnungsverkehr für Schwerlastverkehr, die in die Straße "Voßkamp" mündet, die Alarmausfahrt und Rückfahrt der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen. Aufgrund des vorhandenen Gefälles der Straße "Krommerter Weg" ist dort lediglich eine Einfahrt zum Plangebiet denkbar. Diese Einfahrt dient der Erschließung der Parkplätze, Anlieferung sowie der Alarmzuwegung. Ggf. wird im Rahmen der weiteren Planung eine Erschließungsstraße im südlichen Plangebiet erwogen.

Die Straße "Krommerter Weg" schließt das Plangebiet über die Landesstraße L 581 ("Brünener Straße") an die südlich verlaufende Bundesstraße B 69 und somit an das überörtliche Straßennetz an. Durch die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu den vorgenannten Landes- und Bundesstraßen sowie dem Siedlungsbereich der Stadt Rhede ergeben sich im Hinblick auf das Planungskonzept und die angestrebte Nutzung günstige Rahmenbedingungen. So kann durch die Lage des Standortes gemeinsam mit dem geplanten Standort "Rhede-Nord" die vorgeschriebene Hilfsfrist von 8 Minuten im Innenbereich fast vollständig, bis auf einen kleinen Streifen im östlichen Stadtgebiet, abgedeckt werden.

Die Gewerbliche Baufläche wird von der Straße "Voßkamp" aus erschlossen. Die neugeplante Verkehrsfläche im südlichen Plangebiet als Alarmausfahrt der Feuerwehr soll dabei bewusst vom Verkehr der Gewerblichen Bauflächen freigehalten werden.

Die Ver- und Entsorgung des neuen Feuerwehrgerätehauses sowie der ergänzenden gewerblichen Nutzungen mit Strom, Wärme, Wasser usw. erfolgt über die vorhandene Infrastruktur im Nahbereich bzw. durch den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz und ist über den Voßkamp vorgesehen.

Die Entwässerung des Grundstücks erfolgt durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Entwässerungskanäle liegen im Altrheder Kamp. Der Regenwasserkanal befindet sich im "Krommerter Weg".

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die gemäß § 17 BauNVO zulässige Grundfläche für Gewerbegebiete von 0,8 festgesetzt. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Oberkante mit 45,0 m ü. NHN festgesetzt; die maximale Gebäudehöhe beträgt somit ca. 12 m. Als zulässige Dachform werden Flachdächer mit einer Neigung von 0° bis 10° festgesetzt.

Bedarf an Grund und Boden / Flächenbilanz

Die flächenmäßigen Ausmaße der im Bebauungsplan-Entwurf dargestellten baulichen und verkehrlichen Nutzungen stellen sich zum derzeitigen Bearbeitungsstand wie folgt dar:

Tab. 2: Flächenbilanz des Bebauungsplan-Entwurfs

Flächenbilanz	Fläche	%-Anteil
Gemeinbedarfsfläche	0,53 ha	53 %
Gewerbegebiet	0,35 ha	35 %
Verkehrsfläche	0,12 ha	12 %
Fläche des Geltungsbereiches	1,00 ha	100 %

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen.

Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Plangebiet befindet sich zurzeit keine wohnbauliche Nutzung. Im nördlich anschließenden Gewerbegebiet bestehen zwei Wohngebäude mit Gärten, die der gewerblichen Nutzung zuzuordnen sind. An der Wagenfeldstraße, ca. 120 m westlich des Plangebiets, befinden sich weitere Wohngebäude.

Freizeit- und Erholungsfunktion

Der Bereich westlich des Plangebiets wird als Schützenwiese genutzt. Die Bedeutung des Plangebiets für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist eher gering. Es bestehen keine Erholungswege und sind keine Wanderwege oder Radwege ausgewiesen (Radverkehrsnetz NRW, Freizeitinformationen tim-online, Abfrage am 15.02.2024).

Vorbelastungen

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen stellt in Karten den Umgebungslärm in NRW (Lärmkarten 4. Runde, 2022; Abfrage am 15.02.2024) dar. Als relevante Schallquelle in der Umgebung ist die 100 bis 160 m südlich des Plangebiets verlaufende B67 erfasst. Die Isophonen des Straßenverkehrs 24h bzw. nachts reichen bis in das Plangebiet. Die Lärmkarte 24h zeigt eine Belastung von > 55 bis 59 dB(A) im Plangebiet (siehe Abb. 9). Die Belastungswerte nachts liegen bei > 50 bis 64 dB(A).

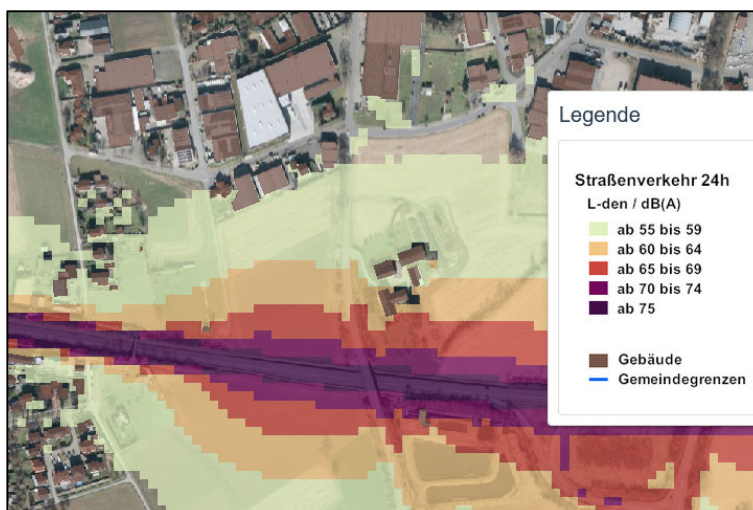


Abb. 9: Lärm-Immissionen des Straßenverkehrs 24 h

Sonstige Immissionen / Störfallvorsorge

Weder im räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes noch im näheren Umfeld befinden sich Betriebe, die den Vorgaben der Bundes-Immissionsschutzverordnung unterliegen. Besondere Vorkehrungen zur Verhütung schwerer Unfälle und Katastrophen sind daher nicht erforderlich.

▪ **Auswirkungen des Vorhabens**

Durch das Vorhaben kommt es in der Bauphase zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen, die zu Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Wohnbebauung führen können. Diese sind jedoch zeitlich beschränkt und aufgrund der geringen Größe des Baugebiets nur in einem geringen Ausmaß zu erwarten.

Der Standort befindet sich im direkten Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet, sodass für das Plangebiet und dessen Umfeld bereits heute eine standorttypische gewerbliche Lärmvorbelastung besteht. Hinsichtlich des Verkehrslärms ist das Plangebiet durch die Lärmemissionen der südlich des Plangebiets verlaufenden Bundesstraße B 67 vorbelastet.

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in ca. 120 m westlicher Entfernung (Streusiedlung an der Wagenfeldstraße). Die nächstgelegenen lärmsensiblen Nutzungen stellen die Betriebswohngebäude innerhalb des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes dar. Konkret handelt es sich um die Wohngebäude "Altrheder Kamp" 32 und 40, die rund 10 m bzw. 20 m vom Plangebiet entfernt liegen. Vor diesem Hintergrund ist daher zu prüfen, inwiefern es das Vorhaben erwarten lässt, dass sich die schalltechnische Situation an den nächstgelegenen Wohngebäuden signifikant ändert. Diese Wohngebäude besitzen aufgrund ihrer Lage im Gewerbegebiet jedoch keinen erhöhten Schutzanspruch.

Von dem Plangebiet gehen Lärmemissionen von den Aktivitäten und Nutzungen der Freiwilligen Feuerwehr Rhede sowie den ergänzenden gewerblichen Nutzungen aus. Die Zufahrt zum Plangebiet wird dabei jedoch zur Straße "Voßkamp" hin angeordnet. Das im Plangebiet vorgesehene Feuerwehrgerätehaus stellt einen Nebenstandort der Freiwilligen Feuerwehr Rhede neben dem im nördlichen Stadtgebiet vorgesehenen Hauptstandort dar, was mit einer dementsprechend geringeren Nutzungsintensität verbunden ist. Vorsorglich werden darüber hinaus Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, die eine Gliederung bzw. Einschränkung des festgesetzten Gewerbegebietes gemäß Abstandserlass 2007 bewirken. Dementsprechend werden besonders lärmintensive Nutzungen ausgeschlossen.

Weiterhin werden gewerbliche Nutzungsarten, die regelmäßig ein hohes Verkehrsaufkommen erzeugen, im Bebauungsplan ausgeschlossen, wodurch die Lärmemissionen durch Verkehr im Zusammenhang mit den neu anzusiedelnden Nutzungen ebenfalls beschränkt werden.

Hinsichtlich der Vorbelastung des Standortes durch die Verkehrslärmemissionen der südlich gelegenen B 67 wirkt die geplante Bebauung abschirmend für die nördlich angrenzenden Betriebswohngebäude, sodass sich durch das Vorhaben eine mindernde Wirkung in Bezug auf den Verkehrslärm ergibt. Hier ist somit mit einer Verbesserung der Lärmeinwirkung zu rechnen.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Geräuschemissionen des bereits vorhandenen Gewerbegebietes, der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Abstände der Wohnbebauung zum Plangebiet ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben keine schalltechnisch signifikante Erhöhung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auftreten wird.

Eine weitergehende detaillierte schalltechnische Untersuchung ist somit nicht erforderlich.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Nutzung der westlich des Plangebiets gelegenen Flächen als Schützenwiese kann beibehalten werden. Da die Bedeutung des Plangebiets für die landschaftsbezogene Erholung gering sind und keine Erholungswege bzw. ausgewiesene Wanderwege oder Radwege betroffen sind, sind insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungs- und Freizeitfunktion zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

Potentielle natürliche Vegetation

Unter dem Begriff potentielle natürliche Vegetation wird diejenige Pflanzengesellschaft verstanden, die sich ohne weiteres Einwirken des Menschen einstellen würde. In Mitteleuropa handelt es sich dabei i. d. R. um Waldgesellschaften. Im Plangebiet entspricht ein Pfeifengras-Buchen-Stieleichenwald der potentiellen natürlichen Vegetation (BfN, 2010).

Reale Vegetation / Biototypen

Das Plangebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen ohne Wildkrautfluren eingenommen. Am Rand dieser Flächen bestehen schmale Säume aus Grasfluren. Am östlichen Rand der Fläche befindet sich entlang des "Krommerter Weges", auf dem zur Straße gehörenden Flurstück, eine Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz. Die Stammdurchmesser des angrenzenden Baumbestandes reichen von 50 bis 69 cm (siehe Abb. 10).

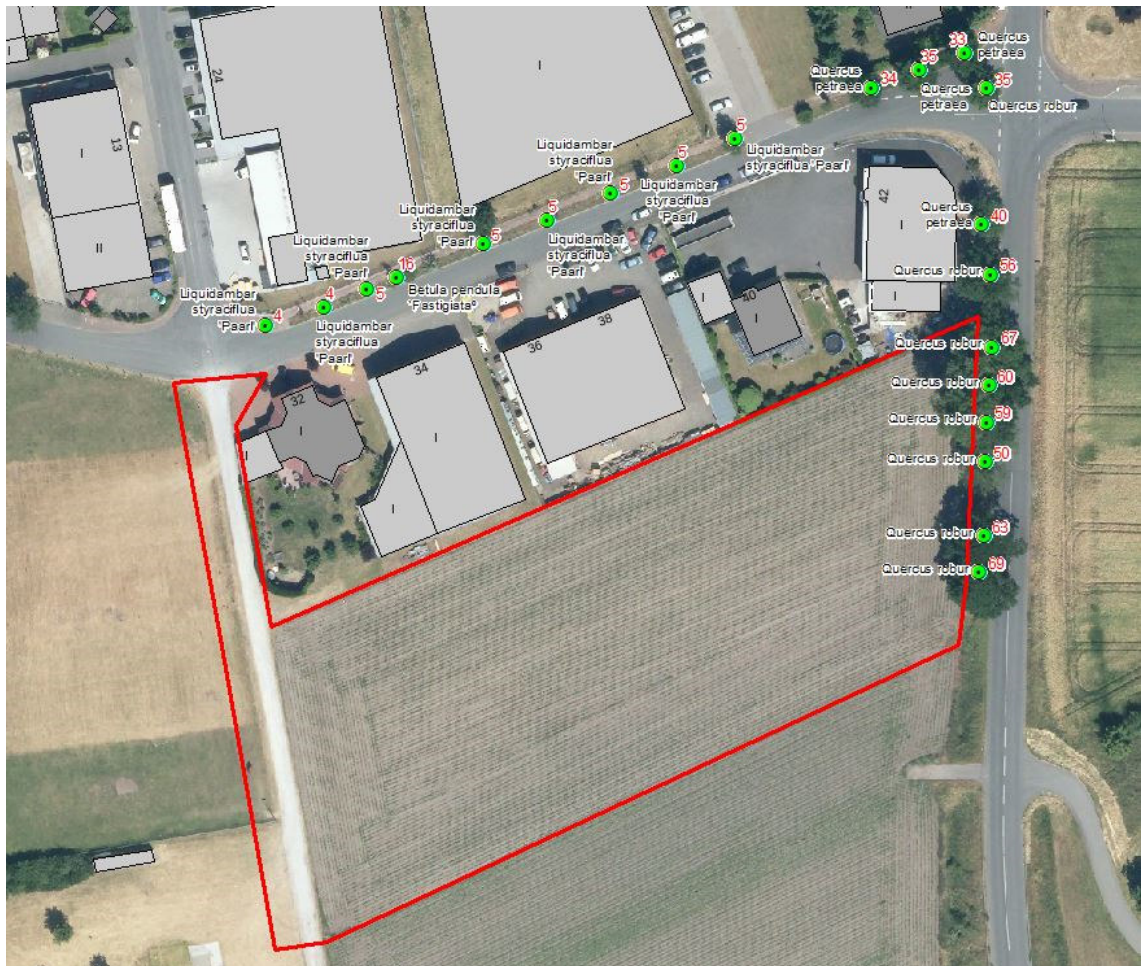


Abb. 10: Baumbestand im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS NW DOP Farbe - Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de-zero-2.0); ergänzt mit digitalen Baumdaten Stadt Rhede

Die Bäume sind nicht im Alleenkataster des LANUV enthalten, sind jedoch aufgrund ihres Alters und der Kronengröße erhaltenswert. Ein Baum (Stammdurchmesser 50 cm) ist als geschädigt eingestuft (Baumkataster Stadt Rhede, 2023).

Zudem kommen der Baumreihe westlich vorgelagert zwei Hybrid-Pappeln (*Populus spec.*) vor. Südlich des Plangebiets setzt sich die ackerbauliche Nutzung weiter fort (2023: Maisanbau). Nördlich des Plangebiets liegen die Hallen der Gewerbebetriebe mit vorwiegend versiegeltem Umfeld sowie zwei Wohngebäude mit Ziergärten und Rasenflächen. Östlich der Straße Krommerter Weg kommen weitere Ackerflächen sowie das Gehöft Lehmbrock mit umgebenden Baumbestand vor. Westlich der Straße Voßkamp liegen Wiesenflächen, die als Festwiese und Parkplatz u. a. für das Schützenfest genutzt werden.

Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet ist weder als Landschaftsschutzgebiet noch als Biotopverbundfläche ausgewiesen. Die nächstgelegene Biotopverbundfläche "Bocholter Aa zwischen Borken und Bocholt" (VB-MS-4106-043) befindet sich ca. 500 m südöstlich der Vorhabenfläche (blau schraffiert siehe Abb. 11). Südlich der B 67 befindet sich zudem eine geschützte Allee (grüne Punkte in Abb. 11). Im weiteren Umfeld des Plangebiets befinden sich keine Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete oder Vogelenschutzgebiete). Das nächstgelegene FFH-Gebiet "Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt" liegt nördlich von Rhede in einer Entfernung von 8 km zur Vorhabenfläche

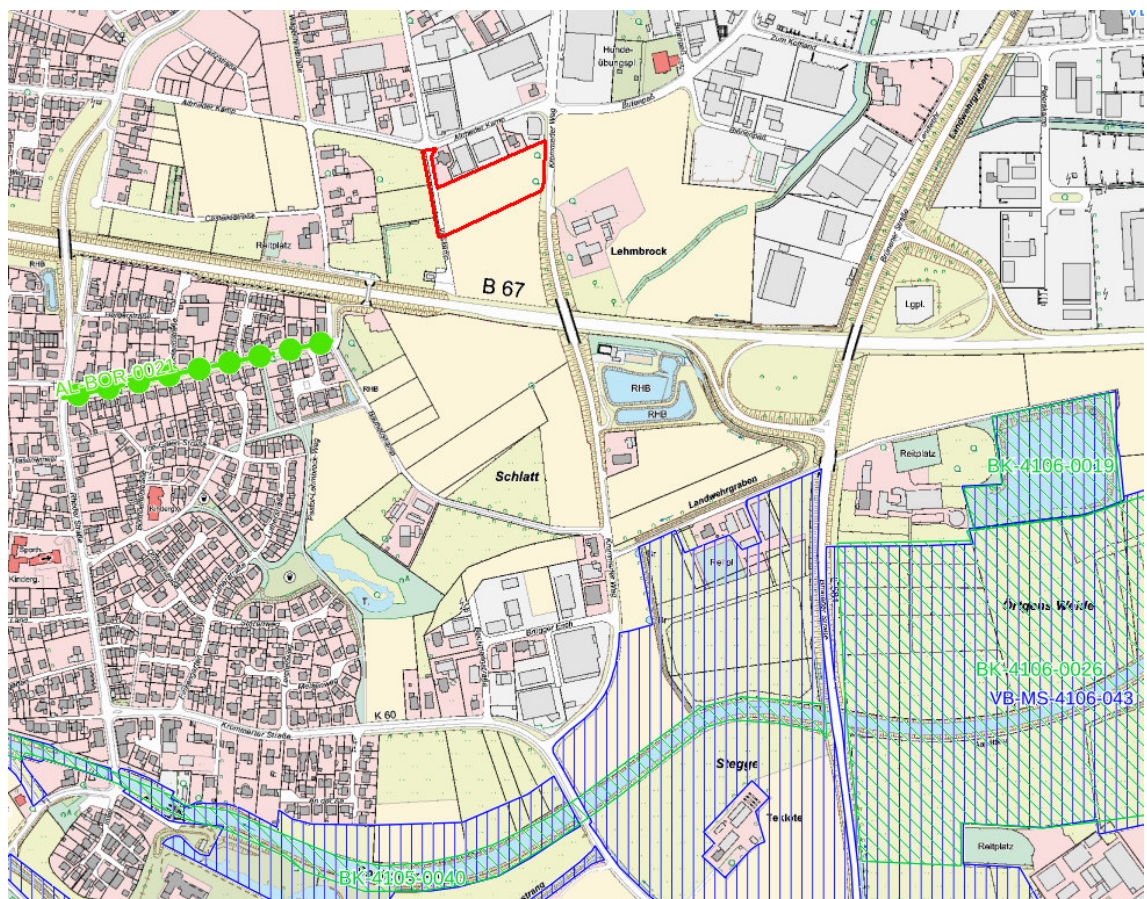


Abb. 11: Biotopverbundflächen, Biotopkatasterflächen und geschützte Alleen im Umfeld des Plangebiets

Kartengrundlage: WMS LINFOS und WMS NW ABK Farbe - Land NRW (2024): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Tiere

Zur Beurteilung der Frage, ob planungsrelevante Arten durch das Vorhaben betroffen sind, wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe 1) durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Eingriffsbereich auszuschließen sind. Das Plangebiet ist wenig strukturiert und geprägt von einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die sich nach Süden hin in den freien Landschaftsraum fortsetzt. Die rund 60 m breite ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird im Norden von überwiegend gewerblicher Bebauung und im Osten von einer Baumreihe eingefasst. Insbesondere die Gewerbehallen wirken hier als höhere Vertikalstruktur und führt zu optischen Beeinträchtigungen für die Bodenbrüter. Bei der Begehung am 03.06.2023 ergaben sich auf der Vorhabenfläche und der südlich anschließenden Ackerfläche zudem keine Hinweise auf Brutvorkommen von Feldvögeln wie Feldlerche und Kiebitz. Es ist zudem davon auszugehen, dass die 0,9 ha große Vorhabenfläche für keine der auf dem Messtischblatt-Quadranten gelisteten Vogelarten ein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat darstellt.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

▪ Auswirkungen des Vorhabens

Gesetzlich geschützte Flächen und Objekte (Schutzkategorien nach BNatSchG, Gebiete des Netzes Natura 2000) oder Flächen des Biotopkatasters NRW sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die am östlichen Rand der Fläche entlang des "Krommerter Weges" vorhandene Baumreihe aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit starkem Baumholz weist keinen Schutzstatus auf, gehört jedoch zu den wertvollsten Biotopstrukturen im Umfeld des Plangebiets. Für die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus muss ein Baum überplant werden. Die sonstigen Bäume sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten werden.

Im Plangebiet werden bei Realisierung des Feuerwehrgerätehauses und des Gewerbegebietes v. a. intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch (ca. 0,9 ha) genommen. Dabei handelt es sich um Biotoptypen mit geringer Wertigkeit, die unmittelbar an bestehende Gewerbeflächen und Straßen grenzen und durch anthropogene Störungen und Vorbelastungen gekennzeichnet sind. Geschützte oder auch lokal seltene Biotope oder Pflanzenstrukturen werden nicht zerstört.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden die betroffenen Biotoptypen ermittelt und den geplanten Biotoptypen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenübergestellt (vgl. Kap. 4.2).

Für die Dächer des Feuerwehrgerätehauses und der Gewerbebetriebe ist eine extensive Dachbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt. Die Gründächer mit einer mind. 10 cm starken Magersubstratauflage ermöglichen die Pflanzung von Blühstauden. Damit steigern sie das Nahrungsangebot für Insekten- und Vogelarten und können somit den funktionalen Verlust an unversiegelten Flächen minimieren.

Die Inanspruchnahme der Ackerfläche führt daher insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

2.1.3 Schutzgut Boden / Altlasten und Fläche

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Naturräumliche Gliederung

Der Untersuchungsraum liegt am südlichen Rand der naturräumlichen Einheit "Rheder Talebene" (Nr. 578.31). Im Süden (in etwa südlich der B 67n) schließt sich die Krechtinger Aatalaue (Nr. 578.30) an. Beiden Einheiten gehören zu den Niederrheinischen Sandplatten (Nr. 578) und damit zum Niederrheinischen Tiefland (Nr. 57).

Boden

Gemäß Bodenkarte NRW (Bodenkarte L 4106 Borken bzw. WMS-Server) kommt im Plangebiet als Bodentyp ein Grauer bis Graubrauner Plaggenesch (Bodeneinheit E83), stellenweise vergleht oder pseudovergleht, vereinzelt Gley-Podsol vor. Die humosen Sandböden weisen keine Staunässe und eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Das Grundwasser steht bei 13 bis 20 dm unter Flur an. Die Böden weisen eine geringe natürliche Ertragsfähigkeit auf (Bodenzahlen von 20 bis 30).

Schutzwürdige Böden

Der Geologische Dienst NRW hat auf der Grundlage der flächendeckenden Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000 alle Böden hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion bewertet. Die Plaggenesche im Plangebiet werden als "Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte" eingestuft (schraffierte Flächen in der Abb. 12, Geologischer Dienst NRW, Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden, 3. Auflage, Abfrage am 15.02.2024). Es handelt sich um überwiegend erhöht liegende Flächen an Bach- und Flussläufen, die im gesamten Blattgebiet, u. a. in Rhede und Umgebung, recht großflächig vorkommen.

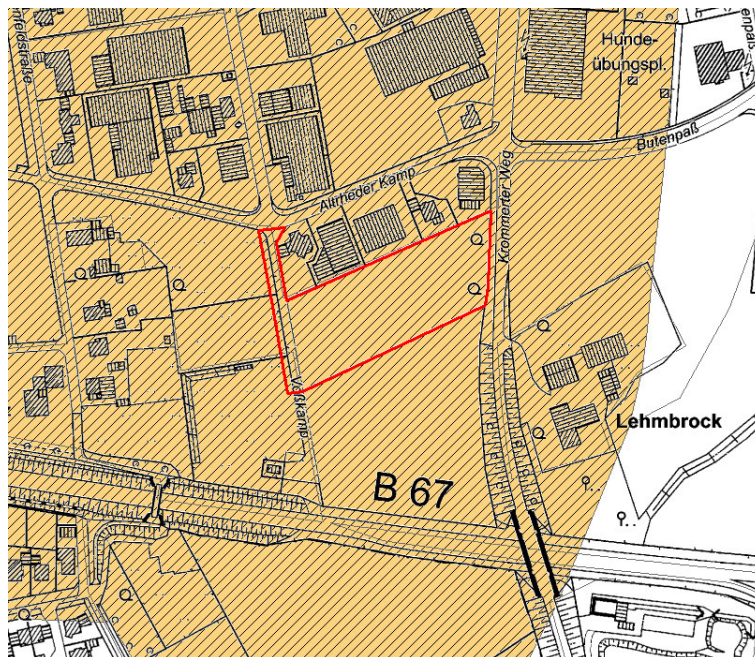


Abb. 12: Bodenkarte BK 50 mit Plangebiet (rot)

Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt.

Kampfmittel sind im Plangebiet und im näheren Umfeld ebenfalls nicht bekannt.

Fläche

Gemäß den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Plangebiet besteht aus einer rund einen Hektar großen Ackerfläche am südlichen Rand eines großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets, der hier den Siedlungsrand von Rhede bildet. Im Süden verläuft die B 67 als vierstreifig ausgebaute Straße in einer Entfernung von 90 bis 160 m.

▪ Auswirkungen des Vorhabens

Die vorliegende Planung umfasst die Anlage eines Feuerwehrgerätehauses mit Gewerbeflächen auf einer rund einen Hektar großen Ackerfläche am südlichen Rand eines großflächigen Gewerbegebiets, die an drei Seiten von Bebauung bzw. Verkehrsflächen umgeben ist. Insofern handelt sich um eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung.

Die Festsetzung der höchstzulässigen GRZ von 0,8 inkl. Nebenanlagen sowie die Erschließung ermöglichen eine Überbauung bzw. Versiegelung der Flächen von ca. 86 %. Mit dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden, da im Plangebiet in weiten Teilen unversiegelte Böden vorhanden sind. Dabei sind vom Geologischen Dienst als schutzwürdig eingestufte Plaggenesche und damit "Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte" betroffen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper "Niederung der Bocholter Aa" (Nr. 928_03). Die quartären Sande, Kiese und Schluffe bilden einen Porengrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und guter Ergiebigkeit. Die Bewertung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist "gut", die des chemischen Zustands ist "schlecht" (wegen erhöhter Nitratwerte) (3. Monitoringzyklus, 2013-2018; Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 16.02.2024).

Den Grundwasserkörper 928_03 bauen im wesentlichen quartäre Sedimente auf, die eine mit der Bocholter Aa nach W von Ramsdorf nach Bocholt verlaufende Rinne ausfüllen. Diese tritt aus dem Münsterländer Kreide-Becken bei Rhedebrügge in das Niederrheinische Tertiär-Becken über. Die Rinnenfüllung besteht aus Sanden und Kiesen der Niederterrasse sowie örtlich aus Rinnenschottern (Holstein-Formation), die zusammen den Hauptgrundwasserleiter bilden.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Wasserschutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes (Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 16.02.2024)

Fließgewässer / Stillgewässer

Innerhalb des Plangebiets und Umfeld kommen keine Gewässer vor. Rund 200 m südöstlich des Plangebiets verläuft der Landwehrgraben, der rund 0,5 km südlich der B 67 in die Bocholter Aa mündet. Die Bocholter Aa ist ein sandgeprägter Tieflandfluss und etwa 51 km langer Nebenfluss der Issel, die aus dem Kreis Borken in den niederländischen Achterhoek fließt. Die Bocholter Aa ist ein Risikogewässer im Teileinzugsgebiet Deltarhein (Flussgebietseinheit Rhein).

Die Vorhabenfläche liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich (Hochwassergefahrenkarte Bocholter-Aa-System, Hochwasserszenario HQ20). In der Darstellung der "Gebiete nach § 13a Düngeverordnung" ist das Plangebiet und großflächig das Umfeld als mit Nitrat belastete Gebiete nach § 13 DüV (01/2024) dargestellt (ELWAS WEB, Abfrage am 16.02.2024).

Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

▪ Auswirkungen des Vorhabens

Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen, sodass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in erster Linie auf den Grundwasserhaushalt beschränken. Durch die bauliche Entwicklung und Neuversiegelung werden derzeit unversiegelte versickerungsfähige Flächen in einem Flächenumfang von ca. 0,86 ha überbaut und versiegelt. Hieraus können sich grundsätzlich negative Folgewirkungen für den Wasserhaushalt, wie z. B. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses und eine Verringerung der Grundwasserneubildung ergeben.

Die geplante Dachbegrünung auf dem Feuerwehrgerätehaus und den Gewerbegebäuden wirkt sich positiv auf die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers aus, da dieses zunächst auf dem Dach gespeichert und zum Teil vor Ort verdunstet wird.

Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erarbeitet.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als allgemeine Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen sowie die Erhaltung von lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen zu nennen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

In Abhängigkeit von Vegetation, Wasser, Relief und Versiegelung bilden sich lokal unterschiedliche Klimatope aus, die sich insbesondere durch Windfeldveränderungen und extremere Tages-temperaturverläufe vom großräumigen Klima unterscheiden. Klimatope sind räumliche Einheiten, die mikroklimatisch einheitliche Gegebenheiten aufweisen.

In der Klimatopkarte (Fachinformationssystem Klimaanpassung, LANUV, siehe Abb. 13) sind die Ackerflächen im Plangebiet dem Klimatop "Freilandklima" zugeordnet. Dieser ist windoffen und durch einen ungestörten, stark ausgeprägten Tagesgang von Temperatur und Feuchte sowie eine starke Frisch-/Kaltluftproduktion geprägt.

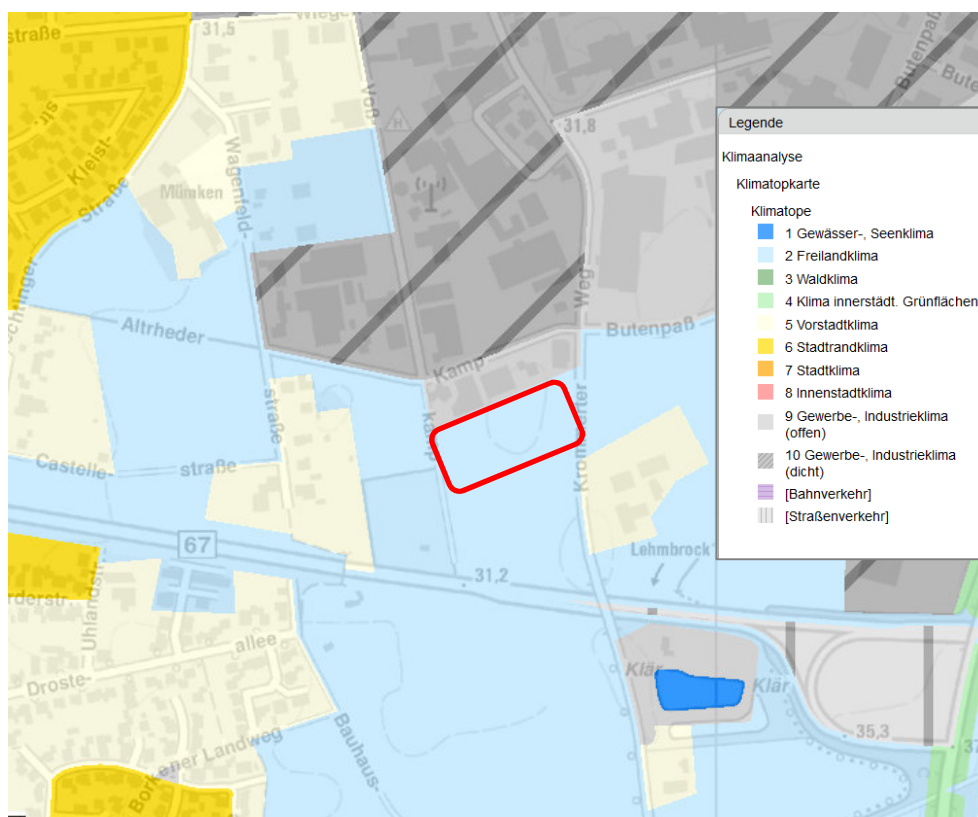


Abb. 13: Klimatopkarte

([fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen/klimaanalyse](https://www.fis-klimaanpassung-nordrhein-westfalen.de/klimaanalyse), LANUV, Abfrage am 16.02.2024)

Das nördlich angrenzende großflächige Gewerbegebiet ist dem "Gewerbe-, Industrieklima" zugeordnet. In diesem Klimatoptyp prägen Gewerbegebiete mit den dazugehörigen Produktions-, Lager- und Umschlagstätten, die sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und geringen Grünflächenanteil auszeichnen, das Mikroklima. Hieraus können Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit und erhebliche Windfeldstörung resultieren. Anhand des versiegelten und überbauten Anteils werden die Gewerbe-/Industrieklimatope in offenere und dichtere Strukturen untergliedert. Die unmittelbar an das Plangebiet grenzende Gewerbefläche ist dabei dem "offenen" Gewerbe-/Industrieklima zugeordnet, während weite Teile des nördlich gelegenen Gewerbegebiets ein "dichtes" Gewerbe-/Industrieklima aufweisen.

Die Siedlungsflächen sind überwiegend dem Vorstadtklima, kleinflächig dem Stadtrandklima zugeordnet. Der Klimatop "Vorstadtklima" ist durch geringere Extremwerte für Temperatur und Feuchte, Dämpfung der Windgeschwindigkeit, sehr geringe Überwärmung und günstige Belastungsbedingungen gekennzeichnet.

In der Klimaanalyse nachts weisen das Plangebiet und die angrenzenden Landwirtschaftsflächen einen von Ost nach West gerichteten mittleren Kaltluftvolumenstrom auf. In der Klimaanalyse Gesamtbetrachtung wird dem Plangebiet und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen eine "mittlere thermische Ausgleichsfunktion" zugeordnet.

▪ **Auswirkungen des Vorhabens**

Durch die Versiegelung und Überbauung von Ackerflächen gehen klimatische Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebiets verloren, die dem Freilandklima zuzuordnen sind und eine mittlere thermische Ausgleichsfunktion übernehmen.

Mit der Festsetzung einer höchstzulässigen GRZ von 0,8 ergibt sich in Verbindung mit den übrigen Flächenfestsetzungen eine weitgehende Überbauung und Versiegelung im Plangebiet. Es ist davon auszugehen, dass sich das "Freilandklima" im Plangebiet in ein "offenes Gewerbe-, Industrieklima" wandelt. Aufgrund des hohen Freiflächenanteils im Umfeld und der geplanten extensiven Dachbegrünung der Gebäude ist jedoch keine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse in den westlich gelegenen Wohngebieten zu erwarten.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Luft sind insgesamt nicht zu prognostizieren.

2.1.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes ist durch die offene, weitgehende ebene Ackerfläche mit Höhen zwischen 32 und 33 m ü. NHN gekennzeichnet. In Richtung Süden und Osten besteht der Übergang in den freien Landschaftsraum mit weiteren Ackerflächen.

An der Westseite des Krommerter Weges befindet sich eine landschaftsbildprägende Baumreihe aus Eichen mit starkem Baumholz. Östlich der Straße Krommerter Weg kommen weitere Ackerflächen sowie das Gehöft Lehmbruck mit umgebenden prägenden Baumbestand vor.

Im Norden erstreckt sich das weitläufige Gewerbegebiet, das den gesamten Südosten von Rhede einnimmt und durch ein- bis zweigeschossige Hallenbauten geprägt ist. Unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich ein Unternehmen für Fahrzeugtechnik und ein Betrieb für Wohnwagenhandel, die überwiegend nicht mit Gehölzstrukturen eingefasst sind.

▪ **Auswirkungen des Vorhabens**

Durch die bauliche Entwicklung verändert sich der Orts- und Landschaftsbildcharakter von der Ackernutzung zu einem Gebiet mit bis zu 12 m hohen Gewerbegebäuden. Der bestehende Rand des Gewerbegebiets verschiebt sich um ca. 60 m nach Süden. Die besonders landschaftsbildprägende Eichen-Baumreihe an der Westseite des Krommerter Weges wird bis auf einen Baum erhalten.

Insgesamt ist die Landschaft durch die umgebenden gewerblichen Nutzungen im Umfeld technisch überprägt und deutlich vorbelastet. Die geplanten Gebäude entsprechen der umgebenden vorhandenen Bebauung. Landschaftsbildprägende Gehölze werden nur in geringem Umfang beansprucht.

Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschafts- und Ortsbild sind insgesamt nicht erkennbar.

2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut umfasst Kulturgüter als Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Kulturgüter sind Gebäude, gärtnerische, bauliche und sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem oder städtebaulichem Wert sind. Das Schutzziel für das Schutzgut Kulturgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Daneben sind umweltbezogene Sachgüter zu berücksichtigen.

Denkmäler oder sonstige geschützte oder schutzwürdige Kulturgüter oder Elemente der Kulturlandschaft sind im Plangebiet und dem direkten Umfeld nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen. Das Plangebiet umfasst eine 0,9 ha große landwirtschaftliche Nutzfläche.

▪ Auswirkungen des Vorhabens

Kulturgüter sind durch die Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine schützenswerten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auch befinden sich hier keine sonstigen kulturhistorisch relevanten Objekte. Sollten im Rahmen der Errichtung von Bauvorhaben Bodendenkmäler gefunden werden, erfolgt die Beteiligung der zuständigen Fachbehörde.

Eine Beeinträchtigung des Sachguts "landwirtschaftliche Nutzfläche" erfolgt durch die Beanspruchung von ca. 0,9 ha Ackerfläche mit geringen Bodenwertzahlen. Eine erhöhte materielle Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt ist aufgrund der weiterhin zur Verfügung stehenden Menge land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen nicht festzustellen.

In der Gesamtbetrachtung sind für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.1.8 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Die Umweltprüfung hat neben den vorhabenbezogenen Wirkungen gleichsam entsprechende zusätzliche Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu berücksichtigen.

Im Umfeld dieses Vorhabens sind keine Planungen bekannt, die zu weitergehenden und ggf. kumulierenden Wirkungen auf die Umweltschutzgüter führen könnten.

2.1.9 Wechselwirkungen

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen erfordert (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist die Erkenntnis, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander vorliegen, sondern dass zwischen ihnen Wechselwirkungen und Abhängigkeiten bestehen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Die relevanten Wechselwirkungen (z. B. Wirkungspfade Boden-Wasser-Lebensgemeinschaften oder Abhängigkeiten zwischen abiotischen Standortbedingungen und Lebensraumfunktionen) werden daher, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und in die Schutzgutanalyse und -bewertung integriert.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zu einer Veränderung der bereits beschriebenen Auswirkungen führen.

2.2 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung der Rechtslage und der zum Planungszeitpunkt vorhandenen Nutzungen ist im Falle der Nichtrealisierung des vorliegenden Vorhabens davon auszugehen, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet beibehalten wird.

2.3 Planungsalternativen / Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB besteht die Pflicht, im Rahmen des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen.

Die Grundlage der Flächennutzungsplanänderung sowie der entsprechenden Bebauungsplanaufstellung stellt die Standortanalyse des Büros kplan AG aus dem Jahr 2022 dar, bei der eine Bestandsanalyse im Hinblick auf die beiden bestehenden Feuerwehrgerätehäuser erarbeitet und ein bedarfsgerechtes Raum- und Flächenprogramm sowie eine Standortanalyse erstellt wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die bisherigen Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Rhede bzw. die dort zur Verfügung stehenden Flächen nicht ausreichen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen an die einzuhaltenden Hilfsfristen und die benötigten Flächengrößen ist ein Umbau oder Neubau am bisherigen Standort nicht möglich. Daher wird das Plangebiet gemeinsam mit einer Fläche im nördlichen Plangebiet als Standort für ein neues Feuerwehrgerätehaus empfohlen, wobei die nördliche Fläche zukünftig den Hauptstandort darstellen soll.

Die erforderliche Grundstücksfläche für das Feuerwehrgerätehaus wurde mit ca. 5.800 m² berechnet, sodass auf den verbleibenden Flächen eine ergänzende gewerbliche Nutzung ermöglicht werden kann. Die ergänzende gewerbliche Bebauung stellt eine sinnvolle Ergänzung des im Norden des Plangebiets bereits bestehenden Gewerbegebiets dar.

Die Stadt Rhede kommt auf Basis der Standortanalyse des Büros kplan AG und nach Prüfung aller für die geplante Nutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu dem Ergebnis, dass keine weiteren Flächen als Alternativstandorte im Stadtgebiet zur Verfügung stehen, auf denen die notwendige Entwicklungsmaßnahme realisiert werden könnte. Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme der Flächen sind letztlich die gestiegenen Anforderungen im Brandschutz und die integrierte Lage, die gute Verkehrserschließung und die Eigentumsverhältnisse (Eigentümerin ist das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (KFE)), die eine rasche und bedarfsgerechte Entwicklung ermöglichen.

3. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWOHL IN DER BAUPHASE ALS AUCH IN DER BETRIEBSPHASE

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Vorhabens soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sind eng an den Bebauungsplanentwurf gekoppelt. Es werden folgende Maßnahmen beschrieben:

- **Artenschutz**

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen bzw. zu beachten:

(Unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell vorkommenden "Allerweltsvogelarten" können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) vorsorglich vermieden werden. Zu beachten ist, dass gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Baumfällungen und Gehölzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind.

- **Baumschutz**

Die am östlichen Rand des Plangebiets entlang des "Krommerter Weges", auf dem zur Straße gehörenden Flurstück, vorhandene Baumreihe aus Stiel-Eichen (Stammdurchmesser von 50 bis 69 cm) gehört zu den wertvollsten Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebiets. Für die Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus muss ein Baum überplant werden. Die sonstigen Bäume sollen durch geeignete Schutzmaßnahmen erhalten werden.

Im Vorfeld der Realisierung etwaiger Baumaßnahmen sind Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gehölze, u. a. im Kronentraufbereich, zu ergreifen. Im Bereich der Kronentraufe sind Veränderungen der Geländehöhe in Form von Abgrabungen oder Aufschüttungen unzulässig. Gemäß § 14 Abs. 4 BauO NW müssen zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i. V. m. der DIN 18920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten, Ablagerung von Baumaterialien oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Bauleitung hat sicherzustellen, dass vor Beginn der Baumaßnahmen geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsdecken bei Baumaßnahmen) und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern, im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4) vorzunehmen sind.

- **Bodenschutz / Bodenmanagement**

Mutterboden im Sinne der DIN 18300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Für notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen ist ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden.

Weitere im Rahmen dieses Bebauungsplan-Verfahrens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden ggfs. bis zur Offenlage ergänzt.

3.2 Grünordnerische Maßnahmen

Die grünordnerischen Maßnahmen dienen der Durchgrünung des Baugebiets und der Minderung der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Neubebauung. Die aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert und festgesetzt.

Dachbegrünung

Im Plangebiet sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer ($< 15^\circ$ Dachneigung) dauerhaft mindestens extensiv mit einer Substratdicke von mind. 10 cm zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Dachflächen von Produktions- und/oder Lagerhallen.

Dachbegrünungen haben u. a. einen positiven Einfluss auf das lokale Kleinklima (z.B. Abmilderung von Temperaturextremen im Jahresverlauf, Verbesserung der Luftqualität durch Bindung und Filterung von Luftverunreinigungen, Erhöhung der Verdunstung). Darüber hinaus können anfallendes Regenwasser gespeichert und Niederschlagsabflussspitzen reduziert werden, sodass eine zeitverzögerte Abgabe in die Kanalisation erfolgt.

Diese Retentionswirkung mindert teilweise negative Auswirkungen auf die geplanten Eingriffe in den Boden (Versiegelung), da hierdurch anfallende Regenwassermengen insbesondere bei Starkregen nicht unmittelbar auftreten, sondern gedrosselt an den Kanal abgegeben werden können. Eine Dachbegrünung mindert zudem durch die zumindest extensive Begrünung den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft. Die Dachbegrünung sollte dazu bei allen Flächen auf einer Vegetationstragschicht von mindestens 10 cm (einschließlich Drainschicht) erfolgen (und entspricht somit den Vorgaben der "FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen").

Neben den ökologischen Vorteilen kann eine Dachbegrünung ebenso bautechnische Vorteile umfassen: So verlängert sie die Lebensdauer von Dächern (hochwertige Ausführung erforderlich, sodann: Vegetation mit Schutzfunktion) und trägt zu einer besseren Wärmedämmung bei. Aufgrund der zahlreichen Vorteile wird daher diese Festsetzung für alle Dachflächen (Dachneigung < 10 Grad) von Neubauvorhaben innerhalb des Plangebietes aufgenommen.

Von der Dachbegrünung kann für notwendige technische Anlagen auf den Dachflächen (etwa: Aufzüge, Treppenanlagen, Attika/Randabschlüsse der Dächer, Antennenanlagen etc.) ausnahmsweise abgewichen werden. Eine Kombination von Dachbegrünungen und Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen ist möglich und explizit erwünscht.

Gehölzpflanzungen

Je angefangene 1.000 m² Gewerbefläche ist mindestens ein Baum oder eine Strauchgruppe auf dem Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung sind heimische, standortgerechte und klimaangepasste Gehölze der Qualitäten Hochstamm, Stammumfang 14 - 16 cm, 3x verpflanzt bzw. Strauch, 2x verpflanzt zu verwenden. Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichwertigen Gehölzen zu ersetzen. Für die Baumscheiben von Bäumen sind unversiegelte Flächen von mind. 9 m² im Stammbereich der Bäume offen zu halten und vor Bodenverdichtung zu schützen.

Die Festsetzung von Baum- oder Strauchanpflanzungen gewährleistet ein Mindestmaß an ökologisch hochwertigem Grün auf den privaten Gewerbeflächen. Die Anpflanzungen erfüllen eine wichtige Nahrungs- und Lebensraumfunktion für heimische Tier- und Pflanzenarten (Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt). Außerdem leisten Gehölze einen zentralen Beitrag zur Klimaanpassung im innerstädtischen Bereich. Durch ihren Schattenwurf und ihre Verdunstungsleistung senken sie die Umgebungstemperatur und mindern damit Hitzestress in den stark versiegelten Bereichen der Gewerbe- und Industrieflächen (Schutzgut Klima/Luft). Gleichzeitig tragen Grünstrukturen wie die Gehölze, aber auch die Dachbegrünung zu einer Senkung des Umgebungslärms bei und können Luftschadstoffe z. T. filtern.

Begrünung von Erschließungsstraßen

In der zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen ist alle 10 m ein heimischer, standortgerechter und klimaangepasster Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang 14/16) fachgerecht zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind Gehölze der Pflanzliste (siehe Anhang) zu pflanzen. Eine ausreichend dimensionierte Baumscheibe von mindestens 9 m² ist zur art- und funktionsgerechten Entwicklung neugepflanzter Bäume notwendig und vor Bodenverdichtung zu schützen. Die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau" sowie die Empfehlungen für Baumpflanzungen der FLL sind zu beachten.

Mit der vorausschauenden Planung von Straßenbäumen leistet die Stadt Rhede ihren Beitrag zur dauerhaften Durchgrünung der Gewerbe- und Industriegebiete. Dies stellt einen Mindestanteil an Grünstrukturen in den Gebieten sicher und hat einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und das lokale Klima (Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt sowie Schutzgut Klima/Luft). Die Durchgrünung von Gewerbe- und Industriegebieten ist dabei ein wesentlicher Faktor bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

Entsprechend erfolgen Festsetzungen hinsichtlich der zu pflanzenden Anzahl und Art bzw. Umsetzung der Anpflanzung. Die Bäume dienen sowohl zur Verschattung sowie zur Vorbeugung einer übermäßigen Aufheizung des Gewerbegebietes. Darüber hinaus tragen sie zur Verringerung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Neuanlage der Verkehrsflächen bei.

3.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Durch das geplante Vorhaben entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der gem. § 1a BauGB i. V. m. § 19 BNatSchG auszugleichen ist. Der Kompensationsbedarf errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem im Bebauungsplan festgesetzten Zustand von Natur und Landschaft. Hierbei bildet der Geltungsbereich des Bebauungsplans die gültige Bezugsgröße.

Methodik

Die im Rahmen der durchgeführten Bestandskartierung erfassten Biotoptypen bilden die Grundlage für die folgende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Bei der Kartierung und Darstellung der Biotoptypen wird die Biotoptypenliste und -bewertung des LANUV "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (Stand: März 2008) verwendet und der Eingriff in den Naturhaushalt entsprechend bilanziert.

Die Handhabung der Eingriffsregelung und ggfs. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

4. ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, FEHLENDE KENN- NISSE

Zur Eingriffsermittlung und Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt sowie zur Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß der Biotoptypenliste und -bewertung des LANUV durchgeführt.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde die Landschaftsinformationssammlung NRW (@Linfos-Daten) und das Infosystem streng geschützter Arten (LANUV) genutzt. Darüber hinaus wurde eine Ortsbegehung durchgeführt.

Weitere Informationen zu den Schutzgütern wurden aus den Geobasisdaten des Landes NRW, TIM-Online, sowie der Karte der Schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes und dem Fachinformationssystem ELWAS entnommen.

5. MONITORING

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dabei sind die nach Nr. 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB genannten Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen umweltrelevanten Auswirkungen und umfasst folgende Komponenten

- laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle
- laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle
- laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB (z. B. Handlungs- und Stadtentwicklungskonzepte, Masterpläne und ähnliches) und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.

Die Kommune kann sich weiterhin gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten der Fachbehörden zu weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt stützen. Darüber hinaus ist die Kommune gemäß § 4 c BauGB für die Überwachung der Umsetzung von festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Die für den Bebauungsplan "Rhede G33" vorgesehenen Monitoringmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung wird bis zur Offenlage ergänzt.

7. QUELLENANGABE

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2021): Interaktiver Regionalplan, Abfrage am 15.02.2024.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Bonn - Bad Godesberg.

Geologischer Dienst NRW (2024): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden; 3. Auflage, Abfrage am 08.03.2024, Krefeld.

FACHINFORMATIONSSYSTEM ELWAS (2024): Gewässersystem, Grundwasserkörper, Versickerungseignung, Wasserschutzgebiete (Abfrage am 08.03.2024).

KREIS BORKEN (2024): Landschaftsplan "Rhede" des Kreises Borken, Abfrage am 08.03.2024.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2024): Landschaftsinformationssammlung NRW - Biotopkataster, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiete, Geschützte Biotope, Vogelschutzgebiete (Abfrage am 15.02.2024).

LANUV NRW (2024): Infosystem streng geschützte Arten (Abfrage am 15.02.2024).

LANUV NRW (2024): Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (Abfrage am 15.02.2024).

LANUV NRW (2024): Umgebungslärm in NRW (Abfrage am 15.02.2024).

NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG DEUTSCHLANDS (1960): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster, Institut für Landeskunde.

STADT RHEDE (2024): Bebauungsplanübersicht und Flächennutzungsplan.

TIM-ONLINE (2024): Luftbildkarte, Freizeitinformationen, Radverkehrsnetz NRW (Abfrage am 15.02.2024).

Anhang

Pflanzenvorschlagsliste Stadt Rhede

Sträucher – leichte Sträucher 2x verpflanzt (60/80, 80/100, 100/150)

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus carthartica	Kreuzdorn
Ribes rubrum	Rote Johannesbeere
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

Bäume II. Ordnung - Hochstamm, StU 14/16 bzw. Heister (150/175)

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Bäume I. Ordnung - Hochstamm, StU 14/16

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme